

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl  zum Europäischen Parlament  
 des Kreistages  
 der Stadt-/ und Gemeindevertretung  
 der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

am

Datum  
09.06.2024

in den Gemeinden

Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow

für die Wahl  zum Europäischen Parlament  
 des Kreistages  
 der Gemeindevertretung

am

Datum  
09.06.2024

in der Gemeinde

Schmatzin

1.2. Die gemeinsamen Wählerverzeichnisse zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden

**Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow**

werden in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Amt Züssow (17495 Züssow, Dorfstraße 6),**  
im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow,  
im Bürgerbüro in Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow und  
im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Die Bürgerbüros sind nicht barrierefrei.** Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2.2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024** (16. Tag vor der Wahl) bis **12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde

**im Amt Züssow, 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Bürgerbüro Züssow**

unter Angaben der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.2. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Landkreises **Vorpommern-Greifswald** oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- der Stadt-/ Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,
- des Kreistages im Wahlbereich 5 (Amt Züssow, Amt Lubmin) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
  - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**
- b) für die Kommunalwahlen
  - einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl für die er Wahlberechtigt ist
  - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
  - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde

5.2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
  - § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung bei Deutschen
  - § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürger
  - § 15 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürger

bis zum **19.05.2024 bei der Europawahl**  
bis zum **17.05.2024 bei den Kommunalwahlen**

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum **24.05.2024** versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
  - § 17 Absatz 2 der Europawahlordnung bei Deutschen
  - § 17a Absatz. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern
  - § 15 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

**oder**

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können **von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **07.Juni 2024 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Hinweis: Am 07.06.2024 können Sie den Wahlscheinantrag bis um 12:00 Uhr in den Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow stellen; ab 12:00 Uhr ist die Antragstellung ausschließlich im Bürgerbüro Züssow möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09.06.2024) im Bürgerbüro Züssow, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl im Bürgerbüro Züssow, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15 Uhr im Bürgerbüro Züssow möglich.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag im Bürgerbüro Züssow, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

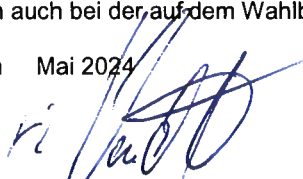
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet ha-

ben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl/ der Kommunalwahlen werden bei der Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Züssow, den Mai 2024



H. Wendt  
Die Gemeindewahlbehörde

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/wahlen/> am 15.06.2024

